Krakauer Zeitung.

Nr. 281. Freitag, den 9. December **1859.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird m[illegible] Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung $3\frac{1}{2}$ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin geruhten Dinstag, den 6. Dezember, Schönbrunn zu verlassen und Allerhöchst-Ihren Aufenthalt in der Wiener k. k. Hofburg zu nehmen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. zum Erzbischofe von Lemberg R. Gr. den Przemysler Griechisch katholischen Bischof Gregor Freiherrn von Jachimowicz, und zum Bischofe von Przemysl R. Gr. den Dompropst an dem Przemysler Griechisch-katholischen Kathedral-Kapitel, Thomas Polański, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben Allerhöchst-Ihrem General-Adjutanten, General-Major Karl Bigot de Saint Quentin, die Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Rittmeister, Alphons Grafen und Marquis Piatti, des Erzherzog Karl 3. Uhlanen-Regiments, die Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 28. November d. J. dem Literaten, Pietro Perego, in Anerkennung seiner besonders verdienstlichen Wirksamkeit während der Kriegsepoche, das Ritterkreuz des Franz-Josephs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. den Hofrath bei dem Obersten Gerichtshofe, Stephan von Kovács, zum Präsidenten des Urbarial-Obergerichtes in Ofen allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. November d. J. dem Finanzwach-Oberkommissär erster Klasse, Leopold Türk in Unghvár, in Anerkennung seiner vieljährigen und sehr ersprießlichen Dienstleistnng, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. November d. J. dem Cavaliere Bartolomeo Campana di Cerano die Bewilligung zur Annahme des ihm verliehenen Postens eines Consuls von Venezuela in Venedig und auf dessen Bestallungs-Diplom das Exequatur allergnädigst zu ertheilen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. dem Gutsbesitzer von Zadarow und Koniuski, Johann Ritter v. Zurakowski, in Anerkennung seines ersprießlichen und patriotischen Wirkens, namentlich mit Rücksicht auf die von ihm zum Besten des Königreiches Galizien beschlossene Stipendienstiftung, das Ritterkreuz des k. k. Oesterreichischen Leopold-Ordens taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November d. J. die bei der Finanz-Landes-Direktion in Lemberg erledigte Finanz-Landes-Direktorsstelle mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes und den systemisirten Bezügen, dem Vorstande der Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung in Preßburg, Hofrath Karl Eminger, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung de dato Schönbrunn den 27. November d. J. den Erzdechant nnd Stadtpfarrer zu Unghvár, Alexander Huszár, zum Titular-Abte de Tomaj allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. November d. J. dem Lehrer, Ernst Frauenberger zu Frauenstein in Oberösterreich, in Anerkennung seiner vieljährigen belobten Verwendung, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Am 6. Dezember 1859 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LXI. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 216 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. November 1859, giltig für alle Kronländer des allgemeinen Zollgebietes und für Dalmatien, über eine Erweiterung der Verzollungsbefugnisse einiger Zollämter Istriens;

Nr. 217 die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1859, giltig für den ganzen Umfang des Reiches, womit der §. 124 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben wird;

Nr. 218 den Erlaß des Finanzministeriums vom 30. November 1859, giltig für alle Kronländer, womit die Oesterreichischen Gläubiger des bestandenen Lombardisch-Venetianischen Monte zur Anmeldung ihrer Forderungen und Vorlage der bezüglichen Papiere aufgefordert werden;

Nr. 219 die Verordnung des Finanzministeriums vom 30. November 1859, giltig für alle Kronländer mit Ausnahme von Dalmatien, über die bedingnißweise Erhöhung des Verzehrungsrückvergütungs-Betrages für ausgeführtes Bier.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 9. December

Die „Times" versichert, der Congreß beginne nominell mit dem 5., thatsächlich aber am 15. Jänner. Die Theilnahme Englands am Congresse werde mehr ein Act internationaler Höflichkeit, als eine wirkliche Betheiligung an den Berathungen über Italien sein. Daß Lord Palmerston definitiv nicht die Vertretung Englands auf dem Congresse annimmt, ist bereits erwähnt. Lord Cowley wird jetzt als erster und Sir James Hudson als zweiter Bevollmächtigter der britischen Regierung genannt. Frankreich wird durch Walewski und den Herrn v. Bourqueney vertreten sein. Was die Vertretung Piemonts durch Cavour betrifft, so bestätigt es sich, daß dagegen von französischer Seite Bedenken erhoben wurden. Die Nachricht, welche am 1. December von Rom in London eingegangen sein und nach welcher der Papst seine Zustimmung zur Betheiligung am Congresse noch nicht gegeben haben soll, ist nach der „N. Pr. Z." ungegründet, und unzweifelhaft in London erfunden worden. Die Ernennung des Cardinals Antonelli zum Bevollmächtigten steht vielmehr bereits fest.

Dem halbamtlichen „Dresdner Journal" wird aus Berlin geschrieben: „Die von verschiedenen Zeitungen verbreitete Nachricht, das österreichische Einladungs-Schreiben zum Congreß sei gleichzeitig mit dem französischen von Paris aus expedirt worden, war irrig. Die österreichische Depesche an die Gesandten bei verschiedenen Höfen trägt das Datum des 1. Dezember und ist von Wien aus abgegangen. Die Schreiben beider Regierungen sind übrigens identisch, nur daß nach der Stelle, welche die österreichischen Gesandten anweist, sich über Ort und Zeit der Versammlung der Bevollmächtigten der Congreßmächte mit den Regierungen, bei denen sie beglaubigt sind, zu verständigen, die Worte folgen, daß es das Wiener Cabinet gern sehen würde, wenn Paris den Vorzug erhielte, das bei seiner centralen Lage sich am besten als Sitz des Congresses eigne. — Interessanter ist das Begleitschreiben des Grafen Rechberg wegen der darin entwickelten Gesichtspunkte. In Nachstehendem ist der Gedankengang derselben dargelegt: Das Zürischer Friedenswerk, das der Congreß krönen soll, modificirt wesentliche Festsetzungen der Wiener Verträge, weßhalb Oesterreich darauf besonders bestanden hat, daß alle Mächte, welche die allgemeine Acte von 1815 unterzeichnet haben zu dem neuen Congresse hinzugezogen werden. Die Gerechtigkeit dieses Anspruchs ist auch von Frankreich anerkannt worden, und auf eine gleiche Auffassung von Seiten der übrigen Regierungen ist zu hoffen. Erscheint es unerläßlich, auch die Bevollmächtigten von Rom, Sardinien und beider Sicilien beizuziehen, so macht es die dem Fürstenrecht schuldige Achtung nicht minder zur Pflicht, nicht Gegenstände zu discutiren, welche Lebensfragen von Souveränen berührten, ohne ihre Vertreter zu hören. Daher würden auch Repräsentanten von Toscana, Parma und Modena zu berufen sein, sobald diese Länder in normale Zustände, welche ihre volle Unabhängigkeit verbürgen, zurückgetreten sind. Die Wohlfahrt Italiens läßt sich dauernd nur dann begründen, wenn dieses Land gegen die unaufhörlichen Angriffe geschützt wird, welche der revolutionäre Geist gegen das Gebäude der gesellschaftlichen und religiösen Ordnung richtet. Dazu können solche Einrichtungen helfen, welche zugleich die Throne und das Glück der Völker befestigen. Die Wiedereinsetzung der durch Factionen vertriebenen Fürsten erscheint das nächste Erforderniß, womit zugleich die Macht des päpstlichen Stuhles über die insurgirten Provinzen hergestellt würde. Alsdann ließe sich eine dem deutschen Bunde nachgebildete Conföderation gründen, deren Organisation eine innere Angelegenheit der italienischen Mächte wäre. Gleiche Grundsätze dürften alle Mächte beseelen, denen der Schutz der Ordnung gegen drohende Gefahren am Herzen liegt; dagegen würde es angemessen sein, von den Berathungen des Congresses alle Gegenstände fernzuhalten, welche sich nicht auf die vorstehend berührten Interessen beziehen. Eine unbestimmte Ausdehnung der Attribute des Congresses könnte leicht ernste Verwicklungen herbeiziehen." Dies der Inhalt des österreichischen Begleitschreibens der Einladung zum Congreß.

Das Pariser „Pays" vom 6. d. meldet, Buoncompagni sei von Toscana noch nicht anerkannt.

Von der Schweiz ist in Paris nicht allein ein Memorandum wegen der Neutralität des während des Krieges mannigfach erwähnten Gebietes von Savoyen eingegangen, sondern die Schweiz hat, wie es heißt, den Wunsch, besonders im Interesse dieser Angelegenheit, auch am Congresse Theil zu nehmen. Wie es scheint, ist Frankreich wenig geneigt, den Wünschen der Schweiz Gehör zu geben; deshalb dürften aber doch diejenigen zu weit gehen, die hieraus auf ein Wiedererwachen der Absichten Frankreichs auf Savoyen schließen wollen.

Die „Times" bringt einen versöhnlichen Artikel über die Suezfrage, welcher sich England nur deshalb widersetzt habe, weil das Unternehmen eine schlechte Speculation (!!!) sei.

„Daily News" dementiren den „Nord" wonach die englische Schuldforderung an Spanien nicht jetzt wegen Marokko's erhoben worden sei; dieselbe datire schon von früher her, Spanien habe die Schuld förmlich anerkannt.

Nach den aus Paris vorliegenden Briefen bemüht sich dort Fürst Cusa, ein Anlehen aufzunehmen, für welches die französische Regierung die Zinsgarantie zu übernehmen erklärt hat, nachdem die zwei Wiener Bankfirmen, welche sich sonst den moldau-walachischen Finanz-Operationen zu unterziehen pflegten, diesmal jede Betheiligung abgelehnt haben.

Wie der Londoner „Spectator" meldet, hat der junge König von Neapel sich mit seinem Oheim, dem Prinzen von Capua, (Carl Ferdinand von Bourbon, Königl. Prinz beider Sicilien, geb. 1811) ausgesöhnt, und diesem die Rückkehr gestattet. Bekanntlich hat dieser Prinz vor vielen Jahren eine Irländerin bürgerlichen Standes, Miß Penelope Smith, aus der Grafschaft Cork, geheirathet, was seiner Zeit den Neapolitanischen Hof schwer beleidigte, zumal da Se. Königl. Hoheit für seine Gemahlin den Rang einer Prinzessin ansprach. Durch Verzicht auf diese Forderung hat derselbe jetzt den Frieden mit seiner Familie erkauft.

Wie es heißt, wird eine Neapolitanische Corvette die Französische Expedition nach China begleiten. Sie würde einen Bevollmächtigten an Bord haben, der die Aufgabe hätte, Handelsverträge mit China, Siam und Japan abzuschließen.

Nach Berichten aus London, vom 7. Dec., ist die Prügelstrafe nunmehr auch in der Marine mit Ausnahme einzelner Fälle abgeschafft worden.

Im „Boston Transcript" findet sich eine Andeutung darüber, wo die Chinesen am Peiho so schwere und so sicher treffende Geschütze hernahmen — ein Umstand, der bei dem ganzen Vorfall das Geheimnißvollste und Interessanteste war. Das genannte Blatt sagt: „Die Yankee's haben neulich ein sehr profitables Geschäft gemacht, indem sie eiserne Kanonen von starkem Kaliber den Chinesen zuführten. Aus Boston waren solche Verschiffungen gemacht worden, die sich sehr gut bezahlt gemacht haben."

Fortsetzung des Entwurfs einer Landgemeindeordnung für das Krakauer Verwaltungsgebiet.

Dritter Abschnitt.

Von den Vertretungen und den verwaltenden Organen.

Wahl des Ortsvorstandes.

§ 40. Die zu eigentlichen Vertretern (Vorstand und Ausschuß) Gewählten, wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit, den Ortsvorsteher und die Gemeinderäthe.

Die für den Vorstand nicht gewählten Vertreter, übernehmen die Functionen des Gemeinde-Ausschusses.

Ausgenommen von der Wahl zum Ortsvorstande.

§ 41. Von der Wahl in den Ortsvorstand sind ausgenommen:

1. Personen, die nicht zum christlichen Glaubensbekenntnisse gehören,
2. Seelsorger und
3. Beamte aller politischen Polizei. Gerichts- und Steuer-Aemter, in deren Amtsbereiche sich die Ortsgemeinde befindet. Auch können
4. Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, dann Brüder und in gleichem Grade Verschwägerte, gleichzeitig nicht Gemeinde-Räthe, oder Vorsteher und Gemeinde-Räthe sein.

Beschränkung der Zahl der Nichtchristen im Ausschusse.

§. 42. Die Ausschuß- und Ersatzmänner haben wenigstens zu zwei Drittheilen, aus Personen des christlichen Religionsbekenntnisses zu bestehen.

Annahme der Wahl.

§. 43. Jeder Wählbare und ordnungsmäßig Gewählte ist verpflichtet die Wahl in die Gemeinde-Vertretung anzunehmen.

Das Recht, die Wahl abzulehnen, steht nur zu:

1. den Hof- und Staatsbeamten und Dienern, wie auch den öffentlichen Lehrern,
2. Personen, die über 60 Jahre alt sind.
3. Jenen, die bereits eine Stelle in der Gemeinde-Vertretung durch eine volle Amtsperiode bekleidet haben,
4. Jenen, die an einem zur Ausübung des Amtes hinderlichen körperlichen Gebrechen leiden, und
5. Jenen, die ihrem Stande oder Berufe nach, ein solches Amt zu übernehmen nicht in der Lage sind.

Diejenigen welche ohne das Recht zu besitzen die Wahl abzulehnen, die Annahme der Wahl verweigern, werden mit angemessener Geldstrafe zu Gunsten des Gemeindefondes, geahndet.

Amtsdauer der Vertreter der Orts-Gemeinde.

§. 44. Der Ortsvorsteher und die Gemeinderäthe haben durch drei, die Ausschuß- und Ersatzmänner, durch sechs Jahre im Amte zu bleiben.

Neue Wahlen.

In drei Jahren nach der ersten vollständigen Wahl, scheidet eine Hälfte der Gesammtvertretung aus dem Amte nach dem Loose; worauf zur Neuwahl der ausgetretenen Hälfte, und gleichzeitig zur Wahl eines neuen Vorstandes geschritten wird.

In den folgenden von drei zu drei Jahren vorzunehmenden Wahlen, scheiden jene Mitglieder, welche durch sechs Jahre in der Vertretung gewesen sind.

§. 45. Wird vor dem gewöhnlichen Wahltermine die Stelle eines Gliedes des Ortsvorstandes erledigt, so ist gleich zu deren Besetzung nach Vorschrift des §. 40. zu schreiten.

In die erledigte Stelle eines Ausschußmannes, tritt der Ersatzmann, welcher nach der erlangten Stimmenzahl der nächste ist, ein.

Wenn durch Vorrückung in die erledigten Stellen der Ausschußmänner, die ganze Zahl der Ersatzmänne erschöpft wird und zur Besetzung eines in Erledie gung gekommenen Postens kein Ersatzmann mehr vorhanden ist, so wird ohne den Eintritt der Wahlperiodr abzuwarten, zu einer neuen Wahl der ganzen Gemeindevertretung geschritten.

Bestätigung der Wahlen. Eidesleistung.

§. 46. Der Ortsvorsteher und die Gemeinde-Räthe benöthigen zur Ausübung ihres Amtes die Bestätigung der vorgesetzten politischen Behörde.

Sie haben in die Hände des Vorstehers dieser Behörde und in Gegenwart wenigstens zweier Ausschußmänner, Treue und Gehorsam dem Kaiser und die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten, eidlich zu geloben.

Die Ausschuß- und Ersatzmänner leisten diese Angelobung durch Handschlag an Eidesstatt, in die Hände des Ortsvorstehers in Gegenwart der Gemeinde-Räthe.

Entlohnung der Glieder des Ortsvorstandes.

§. 47. Wo die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe fixe Gehalte oder Remunerationen beziehen, sind sie in diesen Bezügen auch ferner zu belassen. Nöthigenfalls sind diese Bezüge einer Regulirung zu unterziehen.

Wo weder Gehalte noch Remunerationen in Geld oder Naturalien für das Personale des Ortsvorstandes bestehen, sind solche durch einen Beschluß der Gemeindevertretung zu bestimmen.

In Dörfern hat der Ortsvorsteher das Recht zu verlangen, das seine Wohn- und Wirthschaftsgebäudg mit der darin befindlichen Einrichtung und Fachsune während seiner Amtsdauer, auf Kosten der Gemeinde, vor Feuergefahr assekurirt werden.

Vorstände der Gutsgebiete.

§. 48. Auf dem nicht einverleibten Gutsgebiete stehen dessen Besitzer oder lebenslänglichem Nutznießer, in allen öffentlichen Angelegenheiten, die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Ortsgemeinde zu, und er übt die Functionen als Vorstand des Gutsgebietes, entweder persönlich oder durch einen bleibenden Stellvertreter aus.

Verwaltet der Gutsbesitzer dieses Amt persönlich, so kann er für die Zeit seiner Abwesenheit vom Hause oder der Verhinderung einen zeitlichen Stellvertreter bestimmen.

Mehrere Mitbesitzer eines Gutsgebietes ernennen aus ihrer Mitte den Vorstand des Gutsgebietes oder bestellen einen bleibenden Vertreter.

§. 49. Für Gutsgebiete, welche Frauenspersonen, Minderjährigen und unter Kuratel stehenden Personen gehören, dann bei Staats- und Fonds-Gütern und bei Gütern der Körperschaften und Gesellschaften wird das Amt des Guts-Vorstandes durch einen bleibenden Stellvertreter versehen.

§. 50. Wer das Amt des Gutsvorstandes in seinem oder fremden Namen ausübt, muß seinen bleibenden Wohnsitz im Gutsgebiete oder in der Gemeinde desselben Ortes haben.

Ausnahmsweise kann zur Versehung des Amtes des Gutsvorstandes für zwei oder mehrere Gutsgebiete durch Eine Person, oder zur Versehung dieses Amtes durch Jemanden, der in dem Orte keinen Wohnsitz hat, von der Landgemeinde die Bewilligung dann ertheilt werden, wenn dadurch für den öffentlichen Dienst kein Nachtheil zu besorgen ist.

§. 51. Als bleibender oder zeitlicher Stellvertreter

es Vorstehers des Gutsgebietes ist derjenige anzusehen, der als solcher durch den Besitzer des Gutsgebietes der Landgemeinde angezeigt wird.

Vertretung der Landgemeinde.

§. 52. Die Landgemeinde wird durch
a) einen Gemeindevorsteher und
b) zwei oder mehrere Assessoren vertreten.

Bei einer einfachen Landgemeinde insbesondere und deren Wahl.

§. 53. Bei einer einfachen Landgemeinde wird die Vertretung nach den Bestimmungen des §. 40 gewählt.

Sollte die Zahl der Assessoren bei einfachen Landgemeinden aus mehr als zwei Mitgliedern nöthig sein, so ist die Mehrzahl über Antrag der Gemeinde, durch die Kreisbehörde festzusetzen.

Bei einer zusammengesetzten Landgemeinde.

§. 54. Für die aus einer Ortsgemeinde und einem selbstständigem Gutsgebiete, oder aus zwei oder mehreren Ortsgemeinden und Gutsgebieten zusammengesetzte Landgemeinde, wird der Vorsteher durch die Wahl der Ortsgemeinden und der Besitzer der Gutsgebiete oder deren Stellvertreter ernannt; während sämmtliche Vorsteher der Ortsgemeinden und die Besitzer der Gutsgebiete oder deren Stellvertreter dieser ihrer Stellung nach, das Amt der Landgemeinde-Assessoren übernehmen.

Wahl des Vorstehers einer zusammengesetzten Landgemeinde.

§. 55. Die Wahl des Vorstehers einer zusammengesetzten Landgemeinde, geschieht unter der Leitung eines von der Kreisbehörde delegirten Commissärs.

Es schlägt jede Ortsgemeinde durch ihren vertretenden Körper (Orts-Vorstand und Ausschuß) und jeder Gutsbesitzer, zu je einem Kandidaten vor.

Befinden sich im Bereiche einer Katastral-Gemeine zwei oder mehrere selbstständige Gutsgebiete (landtägliche Gutsantheilsbesitzer) so hat eine solche Ortsgemeinde das Recht so viele Kandidaten vorzuschlagen, als selbstständige Gutsgebiete im Bereiche dieser Katastral-Gemeinde sind.

Auch steht dem Besitzer eines selbstständigen Gutsgebietes, das sich über zwei oder mehrere Katastralgemeinden erstreckt, die Befugniß zu, so viele Kandidaten als Ortsgemeinden sind, in Vorschlag zubringen.

§. 56. Als gewählt für den Vorsteher der zusammengesetzten Landgemeinde ist derjenige anzusehen, der die größte Stimmenzahl uud dabei mindestens Eine Stimme sowohl von den Ortsgemeinden als den Besitzern der Gutsgebiete erhalten hat.

Bei erlangter gleichen Stimmenzahl erhält jener Kandidat den Vorzug, bei welchem die Zahl der Stimmen der Ortsgemeinden gegen jene der Gutsgebiete, gleich oder doch minder verschieden ist.

Ist auch in dieser Beziehung ein gleiches Verhältniß, so hat hinsichtlich der mit einer gleichen Stimmenzahl Gewählten, das Los zu entscheiden.

§. 57. Konnte die vorgeschriebene Stimmenmehrheit bei einer Wahl nicht erzielt werden, so ist zu einer zweiten zu schreiten, und wäre auch diese ohne Erfolg, so ernennt der Kreisvorsteher aus den vorgeschlagenen Kandidaten, den Vorsteher der Landgemeinde.

Wahlfähigkeit.

§. 58. Zur Bekleidung des Postens eines Landgemeinde-Vorstehers ist jener geeignet:

1. Der im Allgemeinen die Eignung zum Vorsteher einer Ortsgemeinde besitzt und im Gebiete der Landgemeinde zuständig,
2. Der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist, und
3. Bei der Wahl zum Vorsteher einer einfachen Landgemeinde mindestens 25 fl. und bei einer zusammengesetzten Landgemeinde mindestens 100 fl. österr. Währ. an directen Steuern ohne Zuschuß jährlich entrichtet, oder zu den fünf der höchst besteuerten Kontribuenten im Bereiche der Landgemeinde gehört.

Recht zur Ablehnung der Wahl.

§. 59. Die Wahl zum Vorsteher einer Landgemeinde kann abgelehnt werden.

Bestätigung der Wahl. Beeidung.

Die Wahl unterliegt der kreisbehördlichen Bestätigung und der Gewählte leistet in Gegenwart zweier Assessoren der Landgemeinde, in die Hände des Kreisvorstehers den Eid der Treue und des Gehorsams dem Kaiser, und der gewissenhaften Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten.

Dauer des Amtes und Entlohnung.

§. 60. Das Amt des Vorstehers einer Landgemeinde dauert durch drei Jahre und ist persönlich auszuüben.

Es ist in der Regel mit keinem Gehalt oder Remuneration verbunden. Der Landgemeinde bleibt es aber unbenommen eine den Verhältnissen angemessene fixe Remuneration oder sonstige Genüße für den jeweiligen Vorsteher auszusetzen.

Zweiter Theil.

Von der Wirksamkeit der Landgemeinden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Beziehungen der Landgemeinde zu den Ortsgemeinden und Gutsgebieten.

In inneren Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 61. Die zusammengesetzte Landgemeinde hat die Ortsgemeinden in sämmtlichen in inneren Gemeinde-Angelegenheiten vorkommenden Verrichtungen zu leiten und zu überwachen und inwiefern deren Arbeitskräfte ungenügend sind, sie mit eigenen Arbeitskräften zu unterstützen, so wie auch die diesfälligen Geschäfte bei den vorgesetzten und sonstigen Behörden zu vermitteln.

§. 62. Die zusammengesetzte Landgemeinde hat in den inneren Gemeinde-Angelegenheiten, welche die Ortsgemeinden und Gutsgebiete, aus denen sie zusammengesetzt ist, als ein Ganzes betreffen, einen eigenen Haushalt, dessen Besorgung der Landgemeindevertretung (§ 52) obliegt.

In öffentlichen Angelegenheiten.

§. 63. In öffentlichen Angelegenheiten concentrirt sich die Wirksamkeit über das ganze Gebiet der Landgemeinde in dem Gemeindeamte, und der den Vorständen der Ortsgemeinden (§. 30) und Gutsgebiete (§. 48) überlassene Wirkungskreis in öffentlichen Angelegenheiten ist nur ein Ausfluß des Wirkungskreises des Gemeindeamtes, dessen Organe sie bilden.

Zweiter Abschnitt.

Wirksamkeit der Ortsgemeinden in ihren inneren Gemeinde-Angelegenheiten.

Wem die Wirksamkeit obliegt.

§. 64. Die inneren Angelegenheiten der Ortsgemeinde werden durch ihre Vertretung besorgt.

Verpflichtungen der Ortsgemeinde-Vertretung im Allgemeinen.

In dieser Beziehung liegt der Vertretung im Allgemeinen ob, die Rechte der Ortsgemeinde allseitig zu wahren und für die Beischaffung der Mittel zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu sorgen.

Die Vertretung hat auch das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Ortsgemeinde genau zu bewahren, unvermindert zu erhalten und mit der Aufmerksamkeit und dem Eifer eines ordentlichen Hausvaters zu verwalten.

Verzeichniß des Gemeinde-Eigenthums (Inventar).

§. 65. Ueber das gesammte Eigenthum der Ortsgemeinde nämlich deren Liegenschaften, Gerechtsamen, Kapitalien, Mobilien u. s. w. ist unter Mithilfe des Gemeindeamtes, ein genaues Verzeichniß (Inventar) in zwei Ausfertigungen zu verfassen und eine Ausfertigung beim Ortsvorstande und die zweite beim Gemeindeamte aufzubewahren.

Jedem Gemeindeglied ist gestattet in das Vermögens-Verzeichniß Einsicht zu nehmen.

Fruchtbringende Verwendung der Stamm-Kapitalien.

§. 66. Die zum Stammvermögen der Ortsgemeinde gehörigen Kapitalien sind fruchtbringend zu machen unb entweder gegen die gesetzliche Sicherheit anzulegen, oder zum Ankauf von Obligationen zu verwenden.

Jahresüberschüsse.

Ein Gleiches hat mit den Jahresüberschüssen, welche die gewöhnlichen Gemeinde-Erfordernisse übersteigen, zu geschehen.

Benützung der Liegenschaften und Gerechtsamen.

§. 67. Liegenschaften und Gerechtsamen sind in der Regel im Wege der öffentlichen Feilbietung zu verpachten.

Aus den Liegenschaften und Gerechtsamen, welche zur Benützung der Gemeindeglieder bestimmt sind, soll kein Gemeindeglied einen größeren Nutzen ziehen, als zur Deckung seiner häuslichen Bedürfnisse nöthig ist.

Der auf diese Art nicht verwendete Rest des Nutzens, ist zum Besten der Gemeinde-Kasse zu verwenden.

Voranschläge.

§. 68. Ueber die zu gewärtigenden Einnahmen und die bevorstehenden Ausgaben ist unter Anleitung des Gemeindeamtes auf ein, nach Umständen auch auf zwei oder drei Verwaltungsjahre ein Voranschlag zu verfassen und bei der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben genau einzuhalten.

Verwaltungsjahr.

Ein Verwaltungsjahr beginnt mit dem 1. November des einen und endigt am letzten Oktober des nächstfolgenden Sonnenjahres.

Jahresrechnungen.

§. 69. Ueber alle in einem Verwaltungsjahre vorkommenden Empfänge und Ausgaben ist gleich am Schlusse des Jahres Rechnung zu legen.

Bedeckung der Gemeinde-Bedürfnisse:

a) durch Einkünfte.

§. 70. Die Gemeindebedürfnisse sind zunächst aus den vom Gemeinde-Eigenthume in die Gemeinde-Kasse einfließenden Einkünften zu bedecken.

Einkünfte, die eine besondere Widmung haben, wie z. B. für die armen oder kranken Gemeindeangehörigen, für besondere Anstalten im Orte u. dgl., dürfen nicht zu allgemeinen Gemeindezwecken verwendet werden.

b) Durch Anleihen.

§. 71. Wenn es die unvermeidliche Nothwendigkeit erheischt oder ein besonderer Nutzen oder Vortheil für die Ortsgemeinde zu erlangen ist, kann unter Beobachtung der gesetzlichen Vorsichten ein Anleihen gemacht werden.

c) Durch Auflagen.

§. 72. Reichen die gewöhnlichen Einnahmen nicht hin, um die bevorstehenden Ausgaben zu decken, so darf die Bedeckung des Abganges im Wege der Auflage gesucht werden.

Die Arten dieser Auflage sind:

1. Geldleistungen für die Aufnahme in den Gemeindeverband, welche jedoch für Eine Person den Betrag von 25 fl. öst. W. nicht überschreiten dürfen.
2. Arbeitsleistungen (Dienste) für Gemeinde-Erfordernisse, die sonst aus der Gemeindekasse zu bestreiten wären.
3. Zuschläge zu den bestehenden unmittelbaren (directen) und mittelbaren (indirecten) Steuern.
4. Andere für den Staat nicht eingeführte Abgaben.

§. 73. Auslagen, welche nicht die ganze Ortsgemeinde, sondern nur einzelne Klassen der Gemeindeglieder betreffen, können aus der Gemeindekasse nicht bestritten werden. — Ebensowenig dürfen Gemeindeglieder, deren Interesse durch solche Auslagen nicht berührt wird, zu Beitragsleistungen zu denselben beigezogen werden.

(Fortsetzung folgt).

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 19. November. (Fortsetzung.)

§. 38. Personen
a) „die der christlichen Religion nicht angehören;
b) „die keinen bleibenden Wohnsitz in der Gemeinde haben;
c) „in aktiver Dienstleistung stehende und vom Staate besoldete Beamte und Diener dürfen keine Stelle im Gemeindevorstande bekleiden."

Bei Motivirung dieses §. setzt der Referent die Gründe, welche ihn zur Ausschließung der Nichtchristen vom Gemeindevorstande bewogen haben, als bekannt voraus und bemerkt überdieß, daß der Gemeindevorstand in der Ortsgemeinde ein öffentliches Amt und ein Richteramt ist, zu welchem ebenso wenig, als zu anderen öffentlichen Aemtern und dem Richteramte den Nichtchristen der Zutritt gestattet werden könne. — Belangend die Beamten, so sei bei der geringen Bildung des Landvolkes zu besorgen, daß durch Bekleidung einer Stelle im Gemeindevorstande das Ansehen der Beamten darunter leide. Beamten der vorgesetzten Behörde, dann Gerichtsbeamten können überdies aus dem einfachen Grunde keine Stelle im Gemeindevorstande bekleiden, weil sie oft in die Lage kommen wurden, über eigene Amtshandlungen in der Gemeinde abzusprechen. — Endlich ist kein Staatsbeamte an seinen Aufenthaltsort bleibend gebunden, sondern muß jedem Rufe der Regierung folgen.

Der Punkt a wird einstimmig angenommen.

Bezüglich des Punktes b wird beantragt statt der Worte: „in der Gemeinde" zu setzen: „im Orte" indem sonst der vormalige Grundherr, welcher auf dem ausgeschiedenen Gutsgebiete, also nicht in der Gemeinde wohnt, jedoch mit einigen Grundparzellen zur Gemeinde gehört und in die Gemeindevertretung gewählt wurde, in den Gemeindevorstand nicht wählbar wäre, was unbillig und selbst den Interessen der Gemeinde nachtheilig wäre.

Dieser Antrag wird durch Stimmenmehrheit angenommen, und der Punkt b folgendermaßen stylisirt: „die keinen bleibenden Wohnsitz im Orte haben."

Zum Punkte e beantragt ein Kommissionsmitglied die Aufnahme, der Militärpersonen und mit Charakter quittirten Offiziere; ein anderes Mitglied die Aufnahme der Lehrer.

Dagegen wird vom Referenten bemerkt, das Militärpersonen und Lehrer den gefaßten Beschlüssen von der Wählbarkeit in der Gemeindevertretung ausgenommen sind, folglich auch in den Gemeindevorstand nicht gewählt werden können.

Beide Anträge werden zurückgezogen und der Punkt e wird einstimmig angenommen.

§. 39. „Personen, welche mit einander bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeindevorstandes sein."

Gegen diese Bestimmungen treten drei Kommissionsmitglieder nach einander auf und stellen folgende Gegenanträge:

1. Antrag, damit nur jene Personen, welche mit einander bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert sind, zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeindevorstandes nicht sein dürfen; es werden nämlich auf dem Lande beinahe alle Ehen in demselben Dorfe geschlossen, daher auch die meisten Insassen unter einander verwandt und verschwägert sind.

Der §., wie ihn der Entwurf in Antrag bringt, würde also oft die Zusammenstellung eines Gemeindevorstandes unmöglich machen.

2. Antrag, den §. gänzlich zu streichen, da es sich nicht um Private sondern um Gemeindeangelegenheiten handelt.

3. Antrag, blos Verwandten in auf- und absteigender Linie den gleichzeitigen Eintritt in den Gemeindevorstand zu verwehren.

4. Antrag, den §. nachstehendermaßen zu stylisiren: „Vater und Sohn oder Enkel, Bruder, Schwieger- „vater und Schwiegersohn, Stiefvater und Stiefsohn, „Ehemann und Schwager dürfen nicht zu gleicher Zeit „Mitglieder des Gemeindevorstandes sein."

Diesen Anträgen gemäß kommt zuerst folgende Frage zur Abstimmung:

a) Soll die Verwandtschaft und Schwägerschaft überhaupt einen Ausschließungsgrund zur Bekleidung einer Stelle im Gemeindevorstande bilden oder nicht?

Die Stimmenmehrheit fällt für die bejahende Beantwortung dieser Frage aus.

b) Hiernach stellt der Vorsitzende die weitere Frage bis zu welchem Grade die Verwandtschaft und Schwägerschaft einen Ausschließungsgrund bilden soll?

Bei der Abstimmung über diese Frage wird der 4. Antrag durch Stimmenmehrheit angenommen.

△ **Wien,** 6. December. Die „Times" enthält einen sehr stolzen Artikel über die Theilnahme Englands am Congresse, und stellt dieselbe gleichsam als eine Wohlthat hin, welche es dem Continente erweise. Sie sagt, daß es scheine, „die Großmächte Europa's bedürfen unsere Hilfe, Aufmunteruug oder Betheiligung. Warum, wußten sie am besten selbst. Es sei kein Geheimniß, daß die brittische Regierung, von der des französischen Kaisers dringend gebeten wurde, zur Schlichtung der italienischen Frage mitzuwirken." Niemand wird in Abrede stellen, daß ein Congreß der Mächte, welche die Wiener Congreßacte unterzeichneten, unvollständig sein würde, wenn England bei demselben fehlte, und da Oesterreich und Frankreich einen solchen Congreß veranlassen wollen, so war es nothwendig, England zu demselben einzuladen. Aber daß es eine Art Herablassung sein soll, wenn England ihn beschickt, ist eine Ansicht, die zu haben und auszudrücken nur den „Times" gegeben ist. Es liegt auf der flachen Hand, daß für England die Nothwendigkeit, den Congreß zu beschicken, schon aus seinen politischen Ueberlieferungen hervorgeht, welche nicht gestatten, daß es bei der friedlichen Entscheidung großer europäischen Fragen ohne directe Theilnahme bleibe, weil es dadurch ein folgenreiches Beispiel der Selbstisolirung vom Continente geben würde. Wenn übrigens die „Times" in der Hoffnung, daß ihre italienischen Pläne am besten durch Lord Palmerston durchgesetzt werden könnten, auf Ernennung desselben zum ersten Bevollmächtigten beim Congresse dringt, so übersieht sie ganz, daß es nicht herkömmlich ist, daß der Prämienminister Englands sich außer Landes zu einem Congresse als Bevollmächtigter begibt. Die brittischen ersten Staatssecretäre für die auswärtigen Angelegenheiten haben zwar zuweilen England auf europäischen Congressen vertreten, niemals aber der erste Lord des Schatzes.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 7. December. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin geruhten gestern, den 6. d. M., Schönbrunn zu verlassen und Allerhöchstihren Aufenthalt in der hiesigen k. k. Hofburg zu nehmen.

Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten im Laufe des gestrigen Vormittags Privataudienzen zu ertheilen. Unter den Generalen, welche Audienz bei Sr. Maj. hatten, war auch der vom Urlaube zurückgekehrte FML. Baron von Cynatten empfangen worden.

Am Laaerberge hat heute eine große Hofjagd stattgefunden, an welcher Se. Majestät der Kaiser, der Prinz vrn Oranien, der Herzog von Modena, die Erzherzoge von Modena, die Herzoge Wilhelm, Leopold, Rainer und Joseph theilnahmen. — Baron Terbrugge ist von Frohsdorf, wo derselbe einige Zeit zum Besuche des Grafen Chambord verweilte, hier eingetroffen.

Aus Anlaß des Geburtsfestes Sr. k. Hoh. des Herrn Erzherzogs Franz Karl ist morgen in den Appartamenten der Frau Erzherzogin Sophie ein Concert, bei welchem die Herren Beck und Walter und die Violoncellistin Fräulein Suck mitwirken werden.

Se. kgl. Hoheit der Kronprinz der Niederlande hat gestern bei dem Herzog von Modena einen längeren Besuch abgestattet. Den Aufenthalt in Wien hat der Prinz um einige Tage verlängert.

(Personal-Nachrichten.) Der ad latus des General-Gouvernements in Ungarn, FZM. Graf Franz Haller v. Hallerkeö, ist am 5. d. Abends von Ofen in Wien angekommen. Der k. k. Botschafter Fürst Metternich läßt das österreichische Botschaftshotel in Paris ganz neu einrichten und sind mittelst Nordbahn mehrere Kisten mit Einrichtungs-Gegenständen von hier nach Paris abgegangen. Der königlich neapolitanische Gesandte am hiesigen Hofe, Fürst Petrulla, welcher seit Mitte October in Neapel verweilt, wird nächste Woche wieder hier erwartet. — Zwei Couriere aus London und Berlin sind hier angeblich mit den Antworten auf die Congreß-Einladungen eingetroffen. —

Die „Wiener-Zeitung" enthält einen Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 30. November, womit die österreichischen Gläubiger des bestandenen lombardisch-venetianischen Monte zur Anmeldung ihrer Forderungen und Vorlage der bezüglichen Papiere bis zum 15. Jänner 1860 aufgefordert werden. Der Erlaß ist giltig für alle Kronländer.

Die dem Fürsten Milosch gehörigen Häuser in Wien werden verkauft. Ein Zeichen, daß die Fürsten auch für kurze Zeit nicht mehr zurückzukehren gedenken.

Am 4. d. langte der letzte Rest der verwundeten österreichischen Kriegsgefangenen, gegen 80 Mann, von Rastatt kommend, in München an und ging von da über Landshut und Wilshofen nach Linz.

In Enns ist am 5. d. Abends jene Cavallerie-Kaserne, in welcher sich die ungarischen Freiwilligen befinden, abgebrannt.

Am 4. d., als am 2. Abendsonntage, wurde in der evangelischen Gemeinde Augsburger Bekenntnisses zu Ungarisch-Skalitz in Ungarn ein Kirchenconvent, behufs der Berathung über das Allerhöchste Patent vom 1. September, abgehalten. Nach Verlesung und kurzer Erläuterung der einzelnen Paragraphe wurde dasselbe einstimmig angenommen und beschlossen, die zu dem am 7. Dez. in Miava abzuhaltenden Senioral-Convent erwählten Abgeordneten auch in diesem Sinne zu instruiren. Dieselben werden in der erwähnten Versammlung im Namen der hierortigen evangelischen Gemeinde den Antrag auf Erlassung einer Dankadresse an Se. Majestät zu stellen haben, in der die väterlichen Absichten Sr. Apostolischen Majestät für das Wohl und Gedeihen der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse ihre volle Würdigung fänden.

Die „Pest-Ofner Ztg." enthält folgende Mittheilung: In mehreren gegenwärtigen deutschen Blättern hat das Gerücht von einem plötzlichen „Verschwinden" des griechisch-katholischen Bischofs von Munkacs, ohne daß die Ursachen seiner Verhaftung" angegeben werden könnten, die Runde gemacht. Nach uns direct aus Munkacs zugekommenen verläßlichen Mittheilungen sind wir in der angenehmen Lage, diese den in allen Kreisen hoch geachteten greisen Kirchenfürsten tief verletzende Nachricht als eine höchstens nur aus unlauteren Beweggründen hervorgegangene böswillige Lüge und Verleumdung bezeichnen zu können.

Zur Berathung des Gemeindegesetzentwurfes sind nun zwei Vertreter aus dem italienischen Antheile Tirols in Innsbruck eingetroffen.

Die Commission betreffs der Wiedereinsetzung der landesfürstlichen Behörden im Distrikte Revere, Sermide, Gonzaga, sowie in den bisher neutralen Gebietstheilen zwischen Mantua, Verona und Peschiera hat ihre Arbeiten vollendet. Regierungscommissär Ritter von Piombazzi ist heute nach Verona abgereist, von wo sich derselbe an Ort und Stelle begibt.

Nach Berichten aus Pola, am 6. Dezember ist die Probefahrt des Linienschiffs „Kaiser" mit Maschinen aus dem stabilimento tecnico triestino sehr befriedigend ausgefallen; die Fahrt von Triest hierher wurde in 5½ Stunden zurückgelegt.

Deutschland.

Wie baierische Blätter melden, wird die Vermälung der Prinzessin Mathilde, vierten Tochter des Herzogs Max in Baiern, mit dem Grafen von Trani, ältestem Bruder des Königs von Neapel, in der ersten Hälfte des Februar stattfinden.

Die Berathungen des deutschen Handels-Gesetzbuches werden dem Vernehmen nach in Nürnberg am 18. Jänner wieder eröffnet werden.

Ueber die letzte Bundestagssitzung wird den „Hamb. Nachr." von hier noch Folgendes gemeldet: Preußen wünschte die Verstärkung des Ausschusses für die Kurhessische Angelegenheit durch die beiden Großmächte. Dagegen beantragt Kurhessen die übrigen „Würzburger" Regierungen, unterstützt von Oesterreich, die Verbindung des kurhessischen Ausschusses mit dem politischen Ausschusse des Jahres 1851. Der von Preußen hierauf gestellte Vertagungsantrag wurde von Luxemburg, den freien Städten und Weimar unterstützt.

Die Mittheilung, daß die Bundesmilitär-Commission dem preußischen Militärbevollmächtigten, General-Lieutenant von Dannhauser, das Referat in der Angelegenheit einer gutachtlichen Prüfung der Kriegsverfassung übertragen habe, ist dahin zu ergänzen, daß der Hannover'sche Militärbevollmächtigte, Oberst Schulz, zum Mitreferenten gewählt wurde.

Die preußische Regierung soll darauf angetragen haben, das Pferde-Ausfuhr-Verbot im Zollverein mit dem 1. Januar aufzuheben.

Dem Vernehmen nach wird demnächst das „Dresdener Journal" aus der Feder des Hrn. v. Beust nähere Mittheilungen über die Würzburger Verhandlungen bringen.

Aus Anlaß der bereits erwähnten Aeußerungen des großherzoglich Baden'schen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten über die Würzburger Conferenz in der zweiten Kammer bemerkt das „Dresdener Journal": „Die Würzburger Conferenz ist in öffentlichen Blättern Gegenstand der Besprechung und Beurtheilung im verschiedenartigsten Sinne geworden. Wir halten die Beleuchtung dieser Auslassungen um so mehr für eine dringende Aufgabe, als darin, neben manchen vorurtheilsfreien und unbefangenen Stimmen auch solche sich haben vernehmen lassen, welche theils den Zweck jener Conferenz verkannt, theils ihre Tendenz verdächtigt, theils endlich auch ihre Bedeutung überschätzt haben. Indem wir uns daher eine Entgegnung darauf vorbehalten, können wir inmittelst das Referat der „Karlsruher Zeitung" nicht ohne eine kurze Bemerkung vorüber gehen lassen. Wir dürfen nämlich nicht verschweigen, daß uns erhebliche Zweifel bezüglich der Genauigkeit desselben beigehen und wir allen Grund haben, einige wesentliche Lücken darin vorauszusetzen. Dies gilt insbesondere von der Stelle, welche sich auf die von der Würzburger Conferenz zu verhandeln gewesenen Fragen bezieht. Denn so unzweifelhaft es in dem freien Ermessen jeder Regierung lag, sich der Theilnahme an der Conferenz zu enthalten, und so gewiß die daran theilnehmenden Regierungen die Motive dieser Unterlassung zu achten hatten, so wenig erscheint es uns glaublich, daß das Organ einer Regierung, welche sich in diesem Falle befand, über Nutzen und Erfolg von Berathungen, die ohne deren Theilnahme stattgefunden hatten, ein so absprechendes Urtheil gefällt und sich damit einer Widerlegung durch die Ergebnisse eben dieser Berathungen ausgesetzt haben sollte. Dagegen will es uns scheinen, als sei die in der referirten Rede entwickelte allgemeine Anschauung die beste Rechtfertigung des mit der Würzburger Conferenz gemachten Versuchs. Sie stellt, und mit Recht, die Erzielung praktischer Erfolge als die Aufgabe der Deutschen Regierungen hin. Wir unsererseits wollen über den Weg, den die Rede als den allein dazu geeigneten bezeichnet, nicht im Voraus aburtheilen und sind auch dessen gewiß, daß Bestrebungen, welche auf diesem Wege zur Förderung der Bundesthätigkeit gemacht werden, von Seiten anderer und insbesondere von Seiten der bei der Würzburger Conferenz bethätigt gewesenen Regierungen keine Schwierigkeit, sondern vielmehr Unterstützung zu erfahren haben. Wird aber von Denen, welche diesen Weg empfehlen, selbst zugestanden, daß er „schwerfälliger und langsamer" sei, so mag es wohl erklärlich werden, wie man von anderer Seite auf Mittel gedacht habe, einen lebendigeren und rascheren Geschäftsgang, ohne den verfassungsmäßigen Weg zu verlassen, in der Behandlung der Bundes-Angelegenheiten herbeizuführen. Der Erfolg dieses Unternehmens ist abzuwarten, er allein aber dürfte erst ein Urtheil darüber gestatten, ob dasselbe ein practisches sei oder nicht."

Auch der Fürstbischof von Breslau, Dr. Heinr. Förster, hat unterm 28. Nov. aus Anlaß der Bedrängniß des Papstes einen Hirtenbrief erlassen. Es scheine, heißt es in dem kurzen Pastoralschreiben, daß Pius IX. alle Bitterkeiten des Kreuzes verkosten solle. Das Hosianna, das man ihm entgegenjubelte, sei längst durch das „Kreuzige ihn" übertönt. Man habe ihn verkannt, verleumdet und gehaßt, man habe ihn verfolgt und in die Verbannung getrieben. „Mehr als ein Judas hat ihn verrathen, mehr als ein Anas und Kaiphas haben zu Gericht über ihn gesessen. Pilatus und Herodes sind Freunde geworden, um ihn zu verhöhnen und zu verurtheilen. . . . Man hat das schwere Kreuz der Schmach auf ihn gelegt und jetzt — jetzt werfen sie über sein Gewand das Loos und theilen seine Kleider unter sich. . . . Und die das thun, sind seine Kinder!"

Frankreich.

Paris, 4. Dezember. Die Abberufung des hiesigen päpstlichen Nuntius, Monsignore Sacconi, scheint in Rom fest beschlossen zu sein, es ist begreiflich, wie in Folge der jüngsten Aufregung unter dem französischen Klerus die Stellung des päpstlichen Nuntius, dem man mit Recht oder Unrecht feindliche Inspirationen zutraute, unhaltbar geworden ist. — Es ist wiederum viel von den Veränderungen im diplomatischen Corps die Rede, welche entweder schon stattgefunden haben oder stattfinden werden. Monsignore Sacconi, der päpstliche Nuntius am Hofe der Tuilerieen, soll durch Don Flavio Chigi, Erzbischof von Mira, jetzt Nuntius in München (aus dem großen Hause der Fürsten Chigi-Albani) ersetzt werden; darauf beruht vielleicht die Nachricht, daß Monsignore Chigi den Papst beim Congresse vertreten werde. Prinz Heinrich von Latour d'Auvergne-Laraguais geht von Turin nach Berlin, wo der Französische Gesandschaftsposten offen ist, seit Marquis de Moustier nach Wien versetzt. Nach Turin kommt der Baron Angelique Talleyrand, aus einer Seitenlinie des Fürstlichen Hauses Talleyrand-Perigord; derselbe war bisher in Karlsruhe. Graf Damremont soll von Hannover nach Athen gehen, wo des Grafen de Serre Tod eine Lücke gemacht; nach Hannover aber würde dann Herr v. Malaret gehen, bisher erster Secretär in London. Frau v. Malaret ist eine der Ehrendamen der Kaiserin. — In Sachen der Broschüre des Hrn. v. Girardin hat der Untersuchungsrichter ein Decret der „Nichtstatthaftigkeit" der Verfolgung erlassen, weil die Broschüre noch nicht veröffentlicht war. Emile de Girardin hat bekanntlich den „Courrier de Paris" gekauft. Die Regierung soll ihm aber die gesetzliche Erlaubniß, als Director und Chefredacteur des Blattes aufzutreten, noch nicht ertheilt haben.

Das in englischen Blättern erwähnte Schreiben, welches Herr Mocquard, der Vorstand des kaiserlichen Kabinets, an vier Notabilitäten des englischen Handelsstandes erlassen hat, lautet: Tuilerien-Palast, 30 November 1859. An die Herren Shaw, Mellor, Irving und Blackwell, Kaufleute zu Liverpool. Meine Herren! Sie haben sich unmittelbar an den Kaiser gewendet, um zu erfahren, welches „seine Absichten in Betreff Englands" seien. Eine große Besorgniß und ein großes Vertrauen können allein diesen Schritt erklären. Einerseits sind Sie von einem eingebildeten Uebel ergriffen, welches Ihr Land mit der Schnelligkeit einer Epidemie erfaßt hat, anderseits zählen Sie auf die Loyalität dessen, von dem Sie eine Antwort wünschen. Wohl hätten Sie dieselbe sich leicht selbst geben können, wenn Sie den wahren Grund Ihrer Besorgnisse ruhig geprüft hätten. Diese Ursache hätten Sie nur in dem Geschrei (bruit) finden können, welches unter Ihren Landsleuten durch die hartnäckige Verbreitung der grnndlosesten aller Besorgnisse veranlaßt worden ist. Bis jetzt hat unter allen Verhältnissen kein Wort, keine Handlung des Kaisers andere Zweifel über die Gesinnungen und folglich über die Absichten des Kaisers gegen Ihr Vaterland rechtfertigen können. Seine unveränderte Haltung hat nicht einen Augenblick aufgehört, ihn als einen treuen untadelhaften Bundesgenossen darzustellen. Was er war, das — ich erkläre es Ihnen in seinem Auftrage — will er fortfahren zu sein; Zeuge dessen ist jetzt die bevorstehende Gemeinsamkeit ferner Gefahren zwischen Ihren Soldaten und den Unseren. Von nun ab können Sie, völlig beruhigt, einen allzusehr verbreiteten Irrthum bekämpfen. Große Völker sollen sich würdigen und nicht fürchten. Genehmigen Sie n. s. w. Mocquard."

Ein Privatschreiben im „Pays" meldet, daß Mohamed Ben Katib, der Minister des Aeußern von Marocco, dem Commandanten der Forts von Tetuan einen scharfen Verweis gegeben und die strengsten Befehle ertheilt hat, damit kein Mißverständniß, wie das der Beschießung des St. Louis, mehr vorkomme.

Spanien.

An der Afrikanischen Küste herrscht, nach Berichten aus Madrid vom 2. d., fortwährend Sturm- und Regenwetter. Der Oberbefehlshaber hat alle Waldungen um das Lager herum zerstören lassen, „um Ueberfälle der Mauren zu verhindern." Die Korps der Generale Echague Zabala und Prim sind jetzt vereinigt. Der Brand auf dem Dampfer „Genova" im Hafen von Malaga war durch das Platzen mehrerer Bomben veranlaßt, welche das Schiff in Brand steckten. Erst nach großen Anstrengungen gelang es, denselben zu löschen. Eine Untersuchung ist eingeleitet.

Großbritannien.

London, 5. Dezember. Ihre Maj. die Königin und Se. königl. Hoheit der Prinz-Gemal, welche Ihren königl. Hoheiten dem Prinzen und der Prinzessin Friedrich Wilhelm von Preußen am Sonnabend das Geleit bis zum Londoner Bahnhofe gegeben hatten, kehrten von dort nach Windsor zurück. Das Wetter auf dem Canale war übel und hat sich seit gestern noch verschlimmert. Heute stürmt es furchtbar. — Hassan Ali Khan, der Persische Gesandte, hat sich vorgestern verabschiedet, ist aber des schlechten Wetters wegen noch nicht nach Brüssel abgereist, wo er den Schah ebenfalls zu vertreten hat. — Mr. Gaskell, einer von jenen vier Liverpooler Kaufleuten, die es jetzt schriftlich von Louis Napoleon haben, daß England nichts von ihm zu besorgen habe, ist seit gestern in London, um den Brief Mocquard's, dies werthvolle Friedens-Document dem Premier im Original vorzulegen. Vielleicht erwiedert dieser die Höflichkeit und zeigt ihm ähnliche Documente, deren es im auswärtigen Amte gewiß mehrere geben wird.

Mr. Roebuck, hat kürzlich gegen „einen erlauchten Französischen Verbannten" die ehrenrührige Beschuldigung erhoben, er hätte sein Asyl in England dazu benutzt, um Louis Napoleon's Angriffspläne zu unterstützen. Die Bonapartische „Morning-Post" wahrscheinlich um die Orleans herabzusetzen, schämte sich nicht, dieser auf das mündliche Zeugniß eines ungenannten „Verstorbenen" hin ausgesprochenen Anklage beizutreten und unter Anführung von Stellen aus den Schriften des Prinzen v. Joinville über die Französische Seemacht zu erklären, dieser Prinz sei es wahrscheinlich, von dem Mr. Roebuck das „saubere Stückchen" erzählt habe. Jetzt hat nun der Prinz an alle Tageblätter folgendes Schreiben gerichtet: „Claremont 2. December. Die heutige Nummer Ihres Blattes enthält einen Auszug der von Mr. Roebuck vor einigen Tagen gehaltenen Rede, wo ich zu deutlich bezeichnet bin, als daß ich mich nicht zu einer Erwiederung gezwungen fühlen sollte. Mr. Roebuck's Behauptung entbehrt schlechterdings jeder Begründung. Ich habe keinen Plan der Englischen Küsten aufgenommen, keinen Angriffsplan gegen dieses Land entworfen und — was ich kaum zu sagen brauche — nichts der Art dem Französischen Ministerium zugeschickt. Ich füge hinzu, daß, obwohl ich mich noch immer als „einen Sohn Frankreichs" (un enfant de la France) betrachte, ich doch der Letzte bin, der da wünschen würde, daß die „Principien", von denen das heutige Frankreich regiert wird, „den Canal überschritten." Ich beanspruche von Ihrer Billigkeit, mein Herr daß Sie diesen Brief in die nächste Nummer Ihres Blattes aufnehmen, und bitte Sie, meine Grüße zu empfangen. Fr. d'Orleans, Prince de Joinville."

Italien.

Der „Unione", einem Blatte, das von Bianchi Giovini redigirt, nicht im Geruche Oesterreichischer Sympathien steht, wird aus Mailand, 29. November, von beunruhigenden Symptomen geschrieben, die sich unter dem Landvolke und der arbeitenden Klasse zu zeigen beginnen: „Unter Anderem wurde in Cardano die Nationalgarde und in Samarate das Piemontesische Wappen beschimpft, und in Mailand selbst beeifert sich die Nationalgarde nicht sehr, den Polizeidienst zu thun. In Monza und Gallarate wurden drohende Aufrufe angeschlagen und das Mailänder Munizipium erhält seit einigen Tagen anonyme Briefe, in welchen die „Signori" mit dem Zorn des Volkes bedroht werden, weil sie an dem gegenwärtigen Elende Schuld seien. Die Straßenbettelei, einst in Mailand unbedeutend, nimmt dort überhand und Industrieritter beuten den „Patriotismus" für ihre Zwecke aus."

Nach Berichten aus Rom vom 3. d. Mts. hat Se. Heiligkeit der Papst die Finanzconsulta empfangen, und ihr die nöthige Anweisung versprochen, um billigen Wünschen entsprechen zu können.

Aus Palermo wird vom 27. November berichtet, daß der Director der Polizei, Manricalio, daselbst erdolcht worden sei.

Serbien.

Von der Serbischen Grenze wird der „Temesvarer Ztg." der Wortlaut der Adresse mitgetheilt, welche die Skupschtina gleich nach ihrer Auflösung dem Fürsten Milosch überreichte. Indem die Skupschtina den Fürsten daran erinnert, daß er seine Gewalt dem Willen der Nation verdanke, spricht sie ihr Vertrauen aus, daß es ihm gelingen werde, den Grundstein zu einer besseren Zukunft Serbiens zu legen, und sie gelobt ihm „vor Gott und den Menschen feierlichst, daß die Serbische Nation ihm in Allem, was immer nur für gut befunden werden sollte, als getreue Söhne ihres Vaters gehorsam sein wolle, daß sie ferner alle Befehle pünktlich vollziehen und allen eingesetzten Behörden gehorchen werde, endlich, daß sie sowohl dem Fürsten als auch dessen Nachkommen auf immerwährende Zeiten treu und ergeben sein werde."

Rußland.

Nach den Berichten von St. Petersburg vom 1. Dez. ist die besondere Rekrutirungsordnung für die nicht angesiedelten Juden aufgehoben und für alle Juden die allgemeine Rekrutirungs-Ordnung eingeführt worden. Gleichzeitig ist allen auf 100 Werst Entfernung von der preußischen und österreichischen Grenze wohnenden Juden, die zur Rekrutirung angesetzt worden, die Erlaubniß zum Loskauf für 300 Rubel ertheilt worden — eine Erlaubniß die bisher nur für eine besondere Klasse galt.

Amerika.

New-Yorker Nachrichten vom 23. Nov. wollen wissen, daß sich die mexikanischen Generale Miramon und Marquez mit bedeutenden geraubten Summen (wie es heißt, zwei Millionen Dollars) auf einem englischen Dampfer aus dem Staube gemacht haben. Die Armee Miramon's hat den General Santa Anna zum Präsidenten proclamirt.

Dem „Nord" wird aus New-York vom 23. November telegraphirt: Die englischen Streitkräfte zur See haben sich mit Ausnahme eines einzigen Schiffes von der Insel San Juan zurückgezogen; auch Harvey hat die Insel verlassen. Die Vereinigten Staaten concentriren Truppen an den Grenzen von Mexico.

Nachrichten aus Rio de Janeiro vom 8. Nov. melden, daß der seit langem drohende Krieg zwischen der argentinischen Conföderation und dem Staate Buenos Ayres zum Ausbruch gekommen sei. Urquiza, der Präsident der argentinischen Conföderation hat die Passage bei der Insel Martin Garcia forcirt, und marschirte, nachdem er die feindliche Armee bei Uredo geschlagen hatte, auf die Hauptstadt Buenos Ayres los.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 9. Dezember.

* Wir lesen in der „Lemberger Ztg." vom 5. d.: Nach den in der zweiten Hälfte des vorigen Monats eingelangten Erhebungen ist die Rinderpest hierlandes zu Mołotów, Bukowina, Załoniów und Dimików, Brzeżaner Kreises, zu Brzezina, Stryjer Kreises, zu Bodnarów, Stanislauer Kreises, zu Soroki, Tarnopoler Kreises und zu Bilcze, Czortkower Kreises neu ausgebrochen. Die Seuche besteht demnach jetzt in 20 Ortschaften, wovon 2 auf den Sanoker, 3 auf den Stryer, 7 auf den Brzeżaner, 5 auf den Stanislauer und je eine auf den Złoczower Tarnopoler und Czortkower Kreis entfallen. In 8 dieser Seuchenorte ist jedoch kein Krankenstand mehr verblieben, während der in den übrigen 12 Ortschaften ausgewiesene letzte Krankenstand 67 Stücke beträgt. Seit dem letzten Ausbruche der Seuche hat diese in den betreffenden, einen Hornviehstand von 7902 Stücken zählenden 20 Ortschaften in 74 Gehöfen, 476 Stücke ergriffen, wovon 47 genesen und 334 gefallen sind, 28 erschlagen wurden und 67, wie oben bemerkt, noch als krank ausgewiesen werden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die Haltbarkeit des Eisenbahndammes am Chiem-See ist bis jetzt noch nicht genügend befunden und deshalb auch die Eröffnung der Eisenbahn von Rosenheim bis Traunstein bis zum kommenden Frühjahr verschoben worden.

— Das Bankhaus Rothschild hat bei der Bundesversammlung das Ansuchen gestellt, daß die Verzinsung, welche es für die bei ihm depontrten und zur Verfügung zu haltenden Bundesfonds zu leisten hat, herabgesetzt werde; bei dem dermaligen Stande des Geldmarktes erscheine eine Herabsetzung der Verzinsung von 3 auf 2 pCt. wohl motivirt, und anderen Regierungen, mit welchen das Haus Rothschild in ähnlichen Geschäftsverbindungen stehe, leiste es eine noch niedrigere Verzinsung.

Paris, 6. Dezember. Schlußcourse: 3perz. Rente 71.30. — 4½perz. 96.50. — Staatsbahn 562. — Credit-Mobilier 812. — Lombarden 560.

London, 6. Dezember. Consols, Liquidationscours 97⅛, — pro Jänner 97¼.

Paris, 7. Dezember. Schlußcourse: 3perz. Rente 69.20. coupon detaché. — 4½perz. 96.50. — Staatsbahn 563. — Credit-Mobilier 812. — Lombarden 561.

London, 7. Dezember. Consols 97¼.

Uebersicht

der mittleren Getreidemarkt-Durchschnittspreise per n.-ö. Metzen in österr. Währ. pro November 1859.

		Weizen fl. kr.	Korn fl. kr.	Gerste fl. kr.	Hafer fl. kr.
Andrychau	3. Nov.	4 —.	2 62.	2 —.	1 31.
	9. „	4 —.	3 —.	2 —.	1 30.
	15. „	4 —.	3 —.	2 —.	1 47.
	23. „	4 —.	3 —.	2 —.	1 47.
	29. „	4 —.	3 —.	2 —.	1 47.
Wadowice	3. „	3 67.	2 52.	— —.	1 35.
	7. „	3 57.	2 47.	1 82.	1 27.
	17. „	3 88.	2 75.	2 21.	1 18.
	24. „	4 10.	2 64.	— —.	1 16.
	28. „	3 97.	2 86.	2 33.	1 13.
Krakau	8. „	4 —.	2 62.	2 8.	1 37.
	15. „	4 5.	2 69.	2 13.	1 37.
	22. „	4 14.	2 68.	2 12.	1 22.
	29. „	4 6.	2 67.	2 10.	1 22.
Bochnia	3. „	3 36.	2 27.	1 88.	1 29.
	10. „	3 54.	2 27.	1 88.	1 29.
	17. „	3 54.	2 27.	1 88.	1 29.
	24. „	3 40.	2 29.	2 —.	1 10.
	30. „	3 43.	2 30.	1 91.	1 22.
Sandec	4. „	3 46.	2 46.	1 77.	— 89.
	11. „	3 47.	2 90.	1 83.	— 92.
	18. „	3 80.	2 82.	1 94.	— 97.
	25. „	3 41.	2 78.	2 17.	— 99.
Jasło	2. „	3 13.	1 43.	1 20.	— 80.
	11. „	3 33.	2 20.	1 50.	— 92.
	18. „	3 62.	2 20.	1 49.	— 97.
	25. „	3 60.	2 15.	1 62.	1 5.
	30. „	3 51.	2 10.	1 55.	— 97.
Gorlice	2. „	3 67.	1 84.	1 63.	— 84.
	8. „	3 22.	2 5.	1 78.	1 18.
	22. „	3 9.	2 35.	1 50.	1 10.
	29. „	3 33.	2 41.	2 10.	1 5.
Tarnów	4. „	3 54.	2 33.	1 74.	1 13.
	11. „	3 56.	2 50.	1 77.	1 18.
	18. „	3 55.	2 42.	1 66.	1 2.
	25. „	3 56.	2 46.	1 57.	1 7.
	29. „	3 29.	2 29.	1 37.	1 10.
Rzeszów	8. „	3 40.	2 23.	1 84.	1 20.
	15. „	3 64.	2 36.	1 85.	1 18.
	22. „	3 64.	2 36.	1 85.	1 18.
	29. „	3 64.	2 36.	1 80.	1 18.
Rozwadów	3. „	2 80.	1 60.	1 40.	1 —.
	9. „	3 15.	1 68.	1 40.	1 —.
	16. „	3 15.	1 68.	1 40.	1 5.
	23. „	2 80.	1 70.	1 80.	1 —.
	30. „	3 —.	1 68.	1 40.	1 —.

Krakau, am 6. Dezember 1859.

Krakauer Cours am 7. Dezember. Silberrubel in polnisch Courant 111 verlangt, 109 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 376 verl., fl. 370 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 80— verl., 79— bezahlt. — Russ. Imperials 10.10 verl., 9.90 bez. — Napoleond'or's 10.— verl., 9.80 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.85 verl., 5.72 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.77 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., 99½ bezahlt. — Galiz. Pandbriefe nebst laufenden Coupons 84½ verlangt, 84— bez. — Grundentlastungs-Obligationen 73¼ verl., 72½ bezahlt. — National-Anleihe 78 verlangt, 77.50 bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 125 verl., 123 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 69.— verlangt, 67.— bezahlt.

Lotto-Ziehungen vom 7. Dezember.

Wien:	28	67	3	37	48
Graz:	83	65	1	66	21
Prag:	51	75	13	60	16

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Cassel, 8. December. Die hessische „Morgen-Zeitung" meldet: den Antrag Trotts und Kendells den Kurfürsten zu bitten, der Verfassung vom J. 1852 nach vereinbarter Erklärung beider Kammern vom Juli 1857 zuzustimmen, hat die erste Kammer einem Ausschusse überwiesen.

Neuestes aus Italien (theilweise telegraphisch).

Turin, 4. Dec. Die „Opinione" bezweifelt auch, ob die Regentschaftsfrage bereits ihre Erledigung gefunden habe. Ricasoli ist gestern abgereist, Buoncompagni geht Ende dieser Woche nach Florenz.

Bologna, 2. December. Farini setzte eine Commission zur Ausarbeitung von Gesetzen und Decreten ein, welche die Gleichstellung Parma's, Modena's und der Romagna mit dem sardinischen Staate durchführen soll. Unter Einem wurde der Schuldenarrest abgeschafft.

Verantwortlicher Redacteur Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 9. Dezember 1859.

Angekommen sind die Herrn Gutsbes.: Mieczislaus Kozłowski, aus Wiewiórka. Anton Dunikowski, aus Galizien. Joseph Pressen, Landesgerichts-Rath, aus Lemberg.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Grf. Stanislaus Potocki, nach Warschau. Ladislaus Michałowski, nach Polen. Teofil Dunin, nach Galizien, Stefan Starowiejski, nach Czechówka.

N. 30897. **Kundmachung.** (1096. 3)

Zur Wiederbesetzung der chirurgischen Practicanten-Stelle im hierortigen Spitale zu St. Lazar, welche mit einer jährlichen Bestallung von Zweihundert zehn Gulden österr. Währung und mit einem jährlichen Quartierbeitrage von Dreißig einem Gulden 50 kr. ö. W. verbunden ist, wird der Concurs bis 15. Jänner k. J. hiemit ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle, welche jedoch nur auf zwei, längstens auf vier Jahre verliehen wird, haben sich über Alter, ihren Stand, über die an einer inländischen Lehranstalt erworbene Befähigung, die Chirurgie ausüben zu dürfen, über die Kenntniß der polnischen und deutschen Sprache, über die etwa schon geleisteten Dienste und über ihre sittliches Wohlverhalten auszuweisen, und ihre gehörig belegten Gesuche mittelst der k. k. Kreisbehörde ihres Wohnortes oder, wenn sie schon bedienstet sind, durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde bei der k. k. Landesregierung einzubringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 23. November 1859.

N. 23997. **Kundmachung.** (1104. 3)

Zur provisorischen Besetzung der für den Magistrat in Rzeszów systemisirten Dienstesstelle eines Stadtkssiers, womit eine Besoldung von 420 fl. ö. W. und die Verpflichtung zum Erlage einer dem Gehalte gleichkommenden Dienstcaution und die Verpflichtung, sich auch in den Agenden des Magistrats nach Bedarf und Zulaß des Dienstes verwenden zu lassen, verbunden ist, wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben bis Ende December l. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Magistrate in Rzeszów und zwar, wenn sie bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber mittelst jenes k. k. Bezirksamtes in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, den Geburtsort, den Stand und die Religion,
b) über die Befähigung für den Kassadienst, so wie über die zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß Jene den Vorzug erhalten, welche die Comptabilitätswissenschaft gehört, und die Prüfung aus derselben gut bestanden haben,
c) über die Kenntniß der deutschen und der polnischen Sprache,
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so daß darin keine Periode übergangen werde, endlich
e) haben dieselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen, Beamten des Rzeszower Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 16. November 1859.

N. 34736. **Kundmachung.** (1106. 3)

Die k. k. schlesische Landes-Regierung hat unterm 21. d. M. Z. 17825 anher mitgetheilt, daß sie sich aus Anlaß der Rinderpestausbrüche in Galizien und Mähren bestimmt gefunden habe, die Abhaltung der Hornviehmärkte im ehemaligen Teschner Kreise, das ist: in den politischen Bezirken: Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau, Teschen, Freistadt, Jablunkau, Friedek, Oderberg und Königsberg bis auf Weiteres zu untersagen; ebenso den Eintrieb alles Hornviehes, dann die Einfuhr von rohen Rinderhäuten, Hörnern, Klauen, Fleisch und ungeschmalzene Rindstalg aus Galizien, dann aus dem Olmützer und Neutitscheiner Kreise nach Schlesien zu verbieten und die Grenze gegen Galizien und Mähren für den Eintrieb von Rindern, die Einfuhr von davon herstammenden rohen Handelsartikeln und für den Verkehr von mit Hornvieh bespannten Fuhrwerk zu sperren.

Diese veterinär-polizeilichen Maßnahmen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 29. November 1859.

N. 14831. **Edict.** (1114. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der durch Herz Engel ersiegten Forderung pr. 15,000 fl. CM. s. N. G. die executive Feilbietung der dem Schuldner Juda Engel gepfändeten und auf 11976 fl. 23 kr. ö. W. gerichtlich abgeschätzten Eisenwaaren, früher erworbenen Rechten dritter Personen unbeschadet, am 30. Jänner und 28. Februar 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags, und zwar; am ersten Termine nur über oder um den Schätzungswerth, am zweiten hingegen auch unter dem Schätzungswerthe — im schuldnerischen Handlungslokale — gegen gleich baaren Erlag des Erstehungspreises abgehalten werde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 9. November 1859.

N. 10720. **Kundmachung.** (1098. 3)

Zur Sicherstellung des Transportes der Tabaksfabriksgüter und theilweise der Tabakverschleißgüter im Sonnenjahre 1860 werden vom Vorstande der k. k. Central-Direction der Tabak-Fabriken und Einlösungsämter in Wien, Seilerstätte Nr. 958

theils am 16. December 1859
„ „ 17. „ „
„ „ 19. „ „
„ „ 20. „ „

schriftliche, gesiegelte, mit der Stempelmarke von 36 Nkr. versehene und mit den Quittungen über der den Erlag der vorschriftsmäßigen Vadien belegte Offerte angenommen.

Die ausführlichen Bestimmungen sind aus der Detaillirten, die beiläufige Frachtmenge, die einzelnen an den vorgezeichneten Tagen zur Verhandlung kommenden Transportsrouten und die Dauer der Transportspachtzeit enthaltenden Concurrenz-Kundmachung vom heutigen Tage Z. 10720, welche eben so wie die Contractsbedingnisse während den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem Expedite und Oeconomate dieser Central-Direction, dann bei den Finanz-Landes-Directionen, Tabak-Einlösungs-Inspectoraten, Tabak-Fabriken und Tabak-Einlösungs-Aemtern eingesehen werden können, zu versehen.

Wien, am 25. November 1859.

Z. 9802. **Edict.** (1110. 3)

Vom k. k. städt. del. Bezirksgerichte in Krakau, wird hiemit bekannt gemacht, daß am 24. December 1855 Andreas Panko vel Pankow Gefangenaufseher in Krakau, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei. Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls diese Verlassenschaft, für welche inzwischen Hr. Landes-Advokat Dr. Samelsohn als Verlassenschaftscurator bestellt worden ist, mit jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet; der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft, vom Staate als erblos eingezogen werden würde.

Vom k. k. städt. del. Bezirksgerichte.

Krakau, am 19. November 1859.

N. 23430. **Concurs-Ausschreibung.** (1097. 3)

Zu besetzen ist:

Die Wagdienersstelle bei dem k. k. Hauptzollamte zu Babice mit der Löhnung jährlicher Zweihundert zehn Gulden österr. Währung und dem Genusse einer Natural-Wohnung.

Bemerkt wird, daß zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 19. Jänner 1856 Z. 59235 nur solche Individuen um die erledigte Stelle mit Aussicht auf Erfolg einschreiten können, welche bereits zur Staatsverwaltung im Dienstverbande stehen, oder sich im Stande der Quieszenz befinden.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der polnischen oder einer derselben verwandten slavischen Sprache, und der körporlichen Eignung für diesen Posten, bis 31. December 1859 bei dem k. k. Grenz-Inspector und Amtsdirector in Babice einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 16. November 1859.

Z. 7050. **Edict.** (1043. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gegeben, daß hiergerichts folgende Effecten als von einem Diebstahle herrührend beanständet wurden, als:

1. Eine Cylinder-Uhr im silbernen Gehäuse im Vorderdeckel ist die Nr. 13465 und im Hinterdeckel die Nr. 24155 B. K. und 13465 ersichtlich, an diesem ist eine Rose, am Vorderdeckel eine Hafenstadt eingravirt.
2. Ein kleines mit Sammt und Seide ausgefüttertes Etui, worin sich eine silberne Petschaft mit dem dreifach eingravirten M.M.M. befindet, an dieser ist eine bewegliche Handhabe, in deren Mitte drei ebenfalls bewegliche Silberstücke sich befinden, und zwar: Ein Zahnstecher, ein Ohrlöfferl und ein Nägelputzstück.
3. Ein Geldbeutel aus weißen und blauen, und auf der zweiten Seite aus weißen und schwarzen Glaskorallen, mit einer Stahlfeder, inwendig mit einem schon abgenutzten Leder gefüttert.
4. Ein Petschirstöckerl aus Messing mit den gothischen Buchstaben L. P.
5. Ein Uhrschlüssel und ein Knopf aus Messing.
6. Ein zu Grodek am 8. Jänner 1858 ausgestellter, am 1. September 1858 zahlbarer Wechsel an die Ordre des Israel Apisdorf in Jaworów (werthlos).
7. Eine Banknote à 1 fl. 5 kr. ö. W.

Wer darauf einen Anspruch zu machen berechtiget, wird aufgefordert, sich binnen Jahresfrist h. g. zu melden und sein Recht darauf nachzuweisen, widrigens die obbeschriebenen Sachen veräußert und der Kaufpreis h. g. aufbewahrt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 10. November 1859.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
8	2	334‴ 52	— 6'3	100	Ost schwach	heiter			
	10	35 52	— 5'2	100	„ „	„	Nebel	— 10'9	— 4'0
8	6	35 86	— 4'1	100	„ „	trüb			

Wiener-Börse-Bericht

vom 7 Dezember.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	69.—	69 25
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	78.80	78 90
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	73 30	73 40
dtto. „ 4½% für 100 fl.	65.—	65.25
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	340.—	345.—
„ 1839 für 100 fl.	119.25	119.50
„ 1854 für 100 fl.	113.25	113.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.25	17.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	92.50	93.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	73.25	73.75
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.50	72.—
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	72.—	72.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.75	71.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	70.30	71.25
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	93.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	906.—	911.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	208.20	208 40
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	596.—	598.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1948.—	1950.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	276.50	277.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	174 75	175 —
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	141.50	146 —
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	150.—	151.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	112 —	116.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	435.—	437.
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	223.—	235.
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	355.—	360.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	102.—
	10jährig zu 5% für 100 fl.	97.50	98.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.75	93.25
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.75	89.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	104.25	104.50
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.75	104.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	84.—	84.50
Salm zu 40 „ „	39.50	40.—
Palffy zu 40 „ „	37.75	38.25
Clary zu 40 „ „	37.50	38.—
St. Genois zu 40 „ „	38.—	38.50
Windischgrätz zu 20 „ „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „ „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „ „	15.50	15.75

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	106 75	107.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 4½%	106.75	106.—
Hamburg, für 100 M. B. 4½%	94 —	94.25
London, für 10 Pfd. Sterl. 4½%	125.25	124.50
Paris, für 100 Franken 3%	49.40	49.50

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —83 Nkr.	5 fl. —85 Nkr.
Kronen	17 fl. —— „	17 fl. — 3 „
Napoleonsd'or	9 fl. —96 „	9 fl. —96 „
Ruff. Imperiale	10 fl. —18 „	10 fl. —20 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11,40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2,15 Nachm.) 8,24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6,40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.